

2025

Hol dir dein Geld zurück

Steuerfibel für Pensionistinnen und Pensionisten



**PENSIONISTEN
VERBAND
ÖSTERREICHS**

Liebe Mitglieder des Pensionistenverbands Österreich!

In der heutigen Zeit, in der die finanzielle Planung und Absicherung im Alter zunehmend an Bedeutung gewinnt, stellen sich viele Pensionistinnen und Pensionisten die Frage: Soll ich eine Arbeitnehmerveranlagung (Steuerausgleich) durchführen? Diese Entscheidung kann nicht unerhebliche Auswirkungen auf die eigene Steuerlast sowie auf mögliche Rückerstattungen haben. Die vorliegende Steuerfibel widmet sich genau diesem Thema und bietet wertvolle Informationen für jene, die sich mit den steuerlichen Aspekten in der Pension auseinandersetzen möchten. Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahren zweifellos stark verändert und damit auch die Situation der älteren Generation. Viele sind weiterhin in Teilzeit beschäftigt oder engagieren sich selbstständig, wodurch zusätzliche Einkünfte entstehen können. Doch wie wirkt sich dies auf die Steuerpflicht aus? Diese Steuerfibel thematisiert u. a. Pauschalen für Sonderausgaben und Freibeträge, Werbungskosten und gibt einen guten Überblick über konkrete Steuerabsetzbeträge für Pensionist*innen. Unser Ziel ist es, Ihnen das notwendige Wissen an die Hand zu geben, um informierte Entscheidungen zu treffen und mögliche Steuervorteile zu nutzen. Ihr finanzielles Wohlergehen im Ruhestand liegt uns am Herzen. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen zustehen!

Herzlichst,

Dr. Peter Kostelka
Präsident

Mag. Gerlinde Zehetner
Bundesgeschäftsführerin

Christian Rösner, MSc
Generalsekretär

Sollen auch Pensionist*innen eine Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich) durchführen?

In vielen Fällen erhält man mit der Arbeitnehmerveranlagung (ANVA) einen Teil der bezahlten Lohnsteuer zurück. Deshalb ist es sinnvoll, die ANVA zu machen.

Es ist grundsätzlich unter einem „**Steuerfreibetrag**“ und „**Steuerabsetzbetrag**“ zu unterscheiden.

Steuerfreibeträge vermindern die Steuerbemessungsgrundlage, dabei handelt es sich um:

- Sonderausgaben
- Werbungskosten
- außergewöhnliche Belastungen

Steuerabsetzbeträge vermindern die Lohnsteuer, dies sind:

- der Pensionistenabsetzbetrag
- der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag
- der Alleinverdienerabsetzbetrag
- der Alleinerzieherabsetzbetrag

Was versteht man unter Sonderausgaben?

- Kirchenbeiträge
- Spenden
- Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung
- Beiträge für den Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten
- Öko-Sonderausgabenpauschale

Sonderausgaben werden automatisch dem Finanzamt gemeldet und müssen daher in der ANVA **nicht mehr angeführt werden**. Bei Spenden ist jedoch zu beachten, dass vom Spender am Zahlungsbeleg der **genaue Name** (Johann und nicht Hans) und das **Geburtsdatum** angegeben ist.

Erfolgt bei Ehepaaren/Partnerschaften eine gemeinsame Vorschreibung des Kirchenbeitrages, übermittelt die Kirchenbeitragsstelle dem Finanzamt die Vorschreibung getrennt. Jene Partnerin oder jener Partner mit dem **höheren Einkommen** kann mit dem Formblatt **L1d** den gesamten Beitrag – maximal 600 Euro (bis 2023: 400 Euro) – beantragen.

Neue Sonderausgabenpauschale für thermische Sanierung und Heizkesseltausch ab 2022

Wenn eine Förderung des Bundes ausbezahlt wurde und die Ausgaben abzüglich ausbezahlter Förderung den Betrag von 4.000 Euro übersteigen, wird für 5 Kalenderjahre **ein pauschaler Freibetrag von 800 Euro** jährlich zuerkannt. Beim Heizkesseltausch müssen die Ausgaben abzüglich Förderung 2.000 Euro übersteigen, damit der **pauschale Freibetrag in der Höhe von 400 Euro jährlich** für die Dauer von 5 Jahren zuerkannt wird. **Auch diese Freibeträge müssen nicht beim Finanzamt gesondert beantragt werden.**

Werbungskosten

Pensionist*innen können den jährlichen PVÖ-Mitgliedsbeitrag und den Gewerkschaftsbeitrag als Werbungskosten absetzen.

Diese Beiträge werden dem Finanzamt nicht automatisch gemeldet. Sie sind im Formular L1 unter der Kennzahl 717 einzutragen!

Achtung: Wurde z. B. der Gewerkschaftsbeitrag bereits von der Pensionsversicherung laufend berücksichtigt, ist bei nachträglicher Geltendmachung des PVÖ-Mitgliedsbeitrags auch nochmals der Gewerkschaftsbeitrag unter der Kennzahl 717 einzutragen.

Außergewöhnliche Belastungen

Alle außergewöhnlichen Belastungen sind im **Formblatt L1ab**, jene für **Kinder im Formblatt L1k**, einzutragen.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt:

- **Krankheitskosten, wenn keine Behinderung von mindestens 25 % vorliegt:** Ärztehonore, Rezeptgebühr, Kosten für Zahnbehandlung, Kosten für Heilmittel, Heilbehelfe, Medikamente, Behandlungsbeiträge, Kostenbeteiligungen, Fahrten zum Arzt/Spital
- **Pflegekosten für nahe Angehörige – im Heim oder zu Hause**
- **Begräbniskosten und Kosten für einen Grabstein**

Begräbniskosten inklusive Grabsteine können **bis max. 20.000 Euro** (15.000 Euro für die Jahre 2022 und 2023) abgesetzt werden. Die Kosten sind nur so weit absetzbar, als sie von den Nachlassaktiva nicht gedeckt sind. Nicht abzugsfähig sind Kosten für die Trauerbekleidung und die Grabpflege.

- **Kurkosten**, zuzüglich Fahrtkosten, abzüglich einer Haushaltsersparnis von 5,23 Euro täglich
- **Kosten für Kinderbetreuung von Alleinerziehenden**

Die **Höhe des Selbstbehaltes** hängt von den Jahreseinkünften ab. Je nachdem, wie hoch die Jahreseinkünfte sind, beträgt der Selbstbehalt zwischen 6 und 12 Prozent. Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt festgestellt und von den geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Ausgaben wegen einer Behinderung ab einem Behinderungsgrad von 25 % oder Pflegegeldbezug
- Pflegekosten sowohl im Heim wie auch zu Hause
- Mehrkosten durch eine notwendige Diät, die im Zusammenhang mit einer Behinderung von mindestens 25 % steht
- Aufwendungen für die Behinderung ihres Kindes
- Berufsausbildung ihres Kindes, die nicht am Wohnort möglich ist
- Unterhaltsleistungen für Kinder, die außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz wohnen
- Katastrophenschäden

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Behinderungskosten für Ehepartner*innen

Die Kosten der Behinderung bzw. einer Heilbehandlung können nicht nur für sich selbst, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für Ehepartner*innen in Anspruch genommen werden:

Partner-einkommen	Voraussetzungen	agB ohne SB	agB mit SB
bis € 6.937,00 (2025: € 7.284,00)	Behinderung mind. 25 % und mehr als 6 Monate verheiratet	X	
€ 6.937,01 bis € 12.816,00	Behinderungsbedingte Aufwendungen können von Partner*innen übernommen werden.		X
ab € 12.816,01	Übersteigt das Einkommen 12.816,01 Euro, müssen agB grundsätzlich bei sich selbst geltend gemacht werden. Reduziert sich das steuerliche Einkommen auf unter 12.816, 01 Euro, können Partner*innen den Betrag, der diese Grenze unterschreitet, bei sich abschreiben.		X

Die pauschalen Freibeträge

Grad der Behinderung	Freibetrag/ Kalenderjahr	Grad der Behinderung	Freibetrag/ Kalenderjahr
25–34 %	€ 124,00	65–74 %	€ 599,00
35–44 %	€ 164,00	75–84 %	€ 718,00
45–54 %	€ 401,00	85–94 %	€ 837,00
55–64 %	€ 486,00	ab 95 %	€ 1.198,00

Bei ganzjährigem Pflegegeldbezug gebühren diese Freibeträge nicht. Die bis 2004 von den Amtsärzt*innen ausgestellten Bescheinigungen sind weiterhin gültig. Bei einer Neubewertung des Behinderungsgrades durch das Sozialministeriumservice verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Pauschale Freibeträge für eine Diätverpflegung

Diabetes, Tuberkulose, Aids	€ 840,00 jährlich
Gallen-, Leber-, Nierenleiden	€ 612,00 jährlich
Magenkrankheit, innere Erkrankungen	€ 504,00 jährlich

Der Selbstbehalt kommt zum Ansatz, es sei denn, dass eine mindestens 25-prozentige Behinderung vorliegt und der Anteil des „Diätleidens“ mindestens 20 Prozent beträgt.

Sämtliche Ausgaben müssen mit der Behinderung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Nachweis der Behinderung

- **Als Empfänger*in einer Opferrente:**
bei der Landeshauptmannschaft
- **Bei Berufskrankheiten und -unfällen:**
bei den Sozialversicherungsträgern
- **In allen anderen Fällen und bei Mehrfachbehinderungen:**
beim Sozialministeriumservice

Steuerabsetzbeträge für Pensionist*innen:

Steuerabsetzbeträge vermindern die monatliche Lohnsteuer

Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag:

Für 1 Kind	€ 601,00
Für 2 Kinder	€ 813,00
Für 3 Kinder	€ 1.029,00
Für jedes weitere Kind	€ 268,00

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht zu, wenn eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr

- verheiratet ist, nicht dauernd getrennt lebt oder
- mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft lebt und
- die/der (Ehe)Partner*in Einkünfte 2024 von höchstens 6.937 Euro (2025: 7.284 Euro) im Kalenderjahr bezieht.

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht zu, wenn eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe)Partner*in lebt und mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezieht.

Pensionistenabsetzbetrag: Der Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn neben der Pension keine weiteren Einkünfte (z.B. Nebenbeschäftigung) erzielt werden.)

	Pensionisten absetzbetrag jähr. höchstens	untere	obere	Grenze (Ehe-) Partnereinkünfte §33 Abs.4 Z.1 EStG
		Grenze der Pensionseinkünfte für den Pensionistenabsetzbetrag		
2024	€ 954,00	€ 20.233,00	€ 29.482,00	€ 6.937,00
2025	€ 1.002,00	€ 21.245,00	€ 30.957,00	€ 7.284,00

Der Pensionistenabsetzbetrag wird von der Pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:

	Erhöhter Pensionisten- absetzbetrag jährh. höchstens	untere	obere	Grenze (Ehe-) Partnereinkünfte §33 Abs.4 Z.1 EStG
		Grenze der Pensionsein- künfte für den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag		
2024	€ 1.405,00	€ 23.043,00	€ 29.482,00	€ 2.545,00
2025	€ 1.476,00	€ 24.196,00	€ 30.957,00	€ 2.673,00

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag mit Formular E30 bei der Pensionsauszahlenden Stelle. **Achtung: Stellt sich nachträglich heraus, dass der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag nicht zusteht, dann kommt es im Zuge der ANV zu einer Steuernachzahlung.**

Voraussetzungen:

- Mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft, nicht dauerhaft getrennt lebend
- (Ehe)Partner*in erzielt jährlich Einkünfte von höchstens 2.673 Euro (2024: 2.545 Euro)
- Kein Bestehen eines Anspruchs auf den Alleinverdienerabsetzbetrag

Unter Einschleifbereich versteht man das jährliche Einkommen:
 Jährliche Bruttopension abzüglich Krankenversicherungsbeitrag x 12.

Hinweise:

Mit der ANVA sind keine Belege zu übermitteln. Gegebenenfalls sind diese bei einer Überprüfung seitens des Finanzamtes in Kopie vorzulegen. Sämtliche Belege müssen aber **mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden**.

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung hat man **5 Jahre Zeit**. Beispiel: Der Antrag für 2020 muss bis 31.12.2025 gestellt werden.

Negativsteuer

Pensionist*innen, deren Pension unter der Einkommensteuergrenze liegt (gilt auch für Ausgleichszulagenbezieher*innen), haben Anspruch auf eine Negativsteuer. Diese beträgt 80 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens jedoch **637 Euro für 2024 (2025: 669 Euro)**. Die Gutschrift kann ab März beim Finanzamt mit dem **Antrag L1** geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerveranlagung per Internet

Die Erklärung der ANVA kann man dem Finanzamt auch elektronisch über FinanzOnline übermitteln. Informationen erhält man über die Homepage des Finanzministeriums **bmf.gv.at** oder direkt über **finanzonline.bmf.gv.at**

Impressum: Pensionistenverband Österreichs – Öffentlichkeitsarbeit,
1180 Wien, Gentzgasse 129, Tel.: 01/313 72, E-Mail: presse@pvoe.at,

Internet: pvoe.at,  facebook.com/Pensionistenverband

Autoren: Gerd Nezold, Franz Seckel

Produktion/Grafik: echo medienhaus ges.m.b.h. – seniormedia

Druck: druck.at



Pensionistenverband Österreichs

Gentzgasse 129, 1180 Wien

☎ +43 1 313 72 0 • ✉ office@pvoe.at • 🌐 pvoe.at